

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Advanced Digital Reality, M.Sc.
Hochschule: German University of Digital Science i.Gr.
Standort: Potsdam
Datum: 19.03.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. Das Diploma Supplement muss auch Auskunft über den Studiengang im Einzelnen (insbesondere über die angestrebten Lernergebnisse) und das nationale Hochschulsystem erteilen. Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster ist nachzureichen. (§ 6 Abs. 4 StudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss kompetenzorientierte Prüfungsformen sowie deren Umfang und Dauer modulbezogen in geeigneter Form verbindlich und zwischen den verschiedenen Studiengangsunterlagen (Modulhandbuch, Lernplattform, Prüfungsordnung) und weiteren Informationsquellen konsistent festlegen. In der Regel ist für ein Modul nur eine Prüfung vorzusehen. Modulteilprüfungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und sind hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des gesamten Moduls sowie der Prüfungsgesamtbelastung zu begründen. (§ 7 Abs. 3 iVm 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StudAkkV)

Auflage 3: Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden. (§ 11 StudAkkV)

Auflage 4: Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden. (§ 5 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV)

3. Begründung

Die Hochschule reicht am 20.12.2024 eine Stellungnahme ein, die das Gutachten zwar nicht in Frage stellt, sie bittet aber den Akkreditierungsrat darum, die nach Abschluss der Berichtslegung vorgenommenen Änderungen entsprechend zu berücksichtigen und in die Beurteilung einfließen zu lassen.

Zudem forderte der Akkreditierungsrat weitere Evidenzen zum Bibliothekskonzept, zur Lernplattform, Qualitätsmanagementkonzept durch die Hochschule an, die bei der Bewertung Berücksichtigung finden.

Unter Berücksichtigung der zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat von der Hochschule in Gründung angezeigten Änderungen/ Stellungnahme zum Gutachten der ASIIN, weicht der Akkreditierungsrat in mehreren Punkten von dem Beschlussvorschlag der Gutachtergruppe ab und erteilt die ehemalige Auflage 3 nicht. Die neu ausgesprochene Auflage 3 (ehemals Auflage 1) und Auflage 4 (ehemals Auflage 2) werden erteilt. Zusätzlich spricht der Akkreditierungsrat neu die Auflagen 1 bis 2 aus, um auflagenrelevante Monita zu adressieren.

I. Auflagen

I.1 Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (Diploma Supplement, § 6 Abs. 4 StudAkkV)

Auf Seite 34 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; eine Aussage, ob dabei i.S. der Begründung zu § 6 Abs. 4 StudAkkV sichergestellt ist, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht, fehlt allerdings.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass kein programmspezifisches Belegexemplar zur Antragstellung durch die Hochschule eingereicht wurde und es deshalb unklar ist, ob die jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in der fachspezifischen Prüfungsordnung (vgl. Draft of Subject-specific study and examination regulations Master's Degree Program in "Advanced Digital Reality" at the German University of Digital Science) ist nicht explizit die Vergabe des Diploma Supplements und Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Das im Dokument "Framework Regulations for Studies and Examinations of the German University of Digital Science" unter Appendix 3 eingereichte Diploma Supplement ist nicht programmspezifisch und entspricht zudem nicht der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung, insbesondere wird keine Auskunft über die im Studiengang angestrebten Lernergebnisse und das nationale Hochschulsystem erteilt. (Vgl. Rahmenordnung, Dokument framew2.pdf)

Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. Das Diploma Supplement muss auch Auskunft über den Studiengang im Einzelnen (insbesondere über die angestrebten Lernergebnisse) erteilen. Ein

ausgefülltes studiengangbezogenes Muster ist nachzureichen.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher zu diesem Sachverhalt eine Auflage.

Auflage 2 (Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer und Anzahl der Prüfungen, § 7 Abs. 3 iVm 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass die Agentur und das Gutachtergremium zu den Modulbeschreibungen verschiedene Punkte bemängeln.

Das Gutachtergremium stellt vor allem fest, dass die "Prüfungsformen in allen Modulen aller Studiengänge identisch formuliert sind und nur die jeweiligen Anteile variieren [...] Die Gutachter:innen können zwar nachvollziehen, dass die Hochschule flexibel bleiben möchte, bis alle Lehrenden der einzelnen Module feststehen, um diesen eine individuelle Auswahl zu ermöglichen, sind jedoch der Meinung, dass eine angemessene Prüfungsform zumindest schon als Empfehlung angegeben werden sollte." Das Gutachtergremium empfiehlt, "die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 73-74)

Der Akkreditierungsrat stellt hier in eigener Prüfung fest, dass größtenteils die Prüfungsformen "Proctored Written Test 50%" und "Project 50%" pro Modul im Modulhandbuch "Advanced Digital Reality" aufgelistet sind, jedoch nicht deren Dauer bzw. Umfang. In der Rahmenordnung steht in § 25 Abs. 66: "Examinations can be taken in the following formats in particular:

- a. Online exams
- b. Term papers
- c. Examination interviews
- d. Practical exams
- e. Portfolio examinations"

und weiter in Abs. 67: "The examination formats are to be specified in the subject-specific study and examination regulations." (vgl. Framework Regulations for Studies and Examinations of the German University of Digital Science)

Dies wird jedoch nicht in der fachspezifischen Prüfungsordnung (vgl. Draft of Subject-specific study and examination regulations Master's Degree Program in "Advanced Digital Reality" at the German University of Digital Science) geregelt. Des Weiteren sind die Prüfungsformen zwischen eingereichtem Modulhandbuch und der Rahmenordnung zudem nicht einheitlich dargestellt. Auf mündliche Nachfrage stellt die Hochschule zudem dar, dass die Prüfungsformen bereits weiterentwickelt wurden und andere sind, als bisher als Evidenz eingereicht wurde.

Der Akkreditierungsrat begrüßt dies; um das Prüfungssystem und damit § 12 Abs. 4 StudAkkV abschließend bewerten zu können, muss der Akkreditierungsrat wissen, welche Prüfungsformen modulbezogen zur Anwendung kommen und wie groß deren Umfang bzw. Dauer ist. Es ist dabei zulässig, dass pro Modul verschiedene Prüfungsformen festgelegt werden, die alternativ zum Einsatz kommen können; auch die Dauer bzw. der Umfang der einzelnen Prüfungsformen kann flexibel festgelegt werden. Wichtig ist, dass dem Grundsatz des kompetenzorientierten Prüfens Rechnung getragen und Studierende rechtzeitig zu Beginn des Moduls über die Prüfungsform sowie deren Umfang und Dauer informiert werden.

Die mündliche Auskunft der Hochschule bzgl. der Weiterentwicklung deutet darauf hin, dass die Hochschule zudem Teilprüfungen pro Modul einplant. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine adäquate Prüfungsdichte pro Semester und bezogen auf den Studienverlauf insgesamt sichergestellt werden muss. Dazu legt § 12 Abs. 5 StudAkkV fest, dass Module in der Regel nur mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden sollen. Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang. In dieser Hinsicht fällt auf, dass in dem vorliegenden Modulhandbuch bereits jetzt in allen Modulen Teilprüfungsleistungen vorgesehen sind, was durch die Hochschule und im Akkreditierungsbericht nicht reflektiert wird. Weitere Details können der Begründung zu § 12 Abs. 5 StudAkkV (hierfür ist die Begründung der MRVO heranzuziehen) entnommen werden.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher zu diesem Sachverhalt eine Auflage.

Auflage 3 (Qualifikationsziele, § 11 StudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 50 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden." Zur Begründung siehe Akkreditierungsbericht, Seite 48-49.

In Ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule auf Änderungen im Dokument "Framework Regulations for Studies and Examinations of the German University of Digital Science" § 9 Punkt 26 inkl. Ergänzungen Punkt 28-30 und auf Ergänzungen der Ziele in der fachspezifischen Prüfungsordnung (vgl. Draft of Subject-specific study and examination regulations Master's Degree Program in "Advanced Digital Reality" at the German University of Digital Science).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die oben genannten Änderungen in der Rahmenordnung (vgl. Rahmenordnung, Dokument framew2.pdf) nicht studiengangsspezifisch formuliert sind, sondern generelle Aussagen zu den Lernergebnissen treffen. Auch kann der Akkreditierungsrat in der fachspezifischen Prüfungsordnung (vgl. fachspezifische Prüfungsordnung, Dokument studya1.pdf) aktualisierte Aussagen zu den bereits bewerteten Unterlagen des Gutachtergremiums feststellen. Dennoch sieht der Akkreditierungsrat hier (v.a. im Vergleich zum Masterstudiengang "Cybersecurity") noch Optimierungsmöglichkeiten gegeben, um die Qualifikationsziele studiengangsspezifisch auf Masterniveau auszugestalten.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die ASIIN-Fachausschüsse und die ASIIN-Akkreditierungskommission unter anderem aufgrund dieser Auflage abweichend von dem Beschlussvorschlag der Gutachtergruppe dafür plädieren, die Akkreditierung des Masterstudiengangs zu versagen. Fachausschüsse und Akkreditierungskommission sind der Meinung, "dass insbesondere die Qualifikationsziele von Anfang an definiert sein sollten, um als Grundlage für die Studiengangsentwicklung zu dienen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 99) Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung der ASIIN-Gremien hinsichtlich der Relevanz von Qualifikationszielen, erachtet es aber als unverhältnismäßig die Akkreditierung deshalb zu versagen. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt

dabei insbesondere, dass der Gutachtergruppe im Rahmen der Vorortbegehung mündlich dargelegt werden konnte, dass sich die angestrebten Qualifikationsziele de facto auf dem angestrebten EQF 7 Niveau bewegen und dass die Modulbeschreibungen im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife so überarbeitet wurden, dass das Gutachtergremium dem Studiengangskonzept vorbehaltlos Masterniveau attestieren konnte. Eine Überarbeitung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele erscheint damit nicht als grundlegendes konzeptionelles Problem und kann damit im Rahmen einer Auflagenerfüllung erfolgen. Die Auflage wird daher erteilt.

Auflage 4 (Zugangsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 75 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden." Zur Begründung siehe Akkreditierungsbericht, Seite 72-74.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule auf folgende Änderungen:

- "1. Siehe Dokument: „Regulations on Access, Admission and Enrollment at the German University of Digital Science for all degree programs“
Ergänzung des Paragraphen § 3 Admission requirements: "Students are eligible to study a Master's degree program at the German UDS if they have acquired a basic knowledge of 10 ECTS credit points in the subject area of their respective Master's degree program. If the number of ECTS credit points in basic knowledge is not available, this can be achieved in exceptional cases via preliminary courses.
- 2. Siehe Dokumente: "Study and examination regulations" der MA- Studiengänge
Erweiterung des Paragraphen §3 Admission to the study program: "Applicants for the Master's program must have a Bachelor's degree, from a relevant STEM discipline, including computer science and related disciplines."

Die Hochschule äußert zudem am 26.02.2025 auf mündliche Nachfrage, dass in der Anfangsphase der Studiengänge die Zulassungen individuell von den Professoren und Professorinnen anhand eines Fragenkatalogs und eines Eignungstest geprüft werden würde. Sollten die Studieninteressierten nicht alle Zugangsvoraussetzungen erfüllen bzw. notwendige Kompetenzen fehlen, würde die Zulassung oft an eine Bedingung (z. B. Absolvieren eines oder mehrerer Brückenmodule bzw. Vorbereitungskurse) geknüpft sein. Dies sei nach Aussage der Hochschule nur in der Anfangsphase möglich und es müsse hier ein System etabliert werden, die Zulassungen zu automatisieren.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass als Zugangsvoraussetzung nach wie vor zehn Leistungspunkte aus Modulen "in the subject area" des Masterprogramms gefordert werden, was durch die Gutachtergruppe als zu wenig bewertet wurde. Die angestrebte Durchführung von Eignungstests wäre nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch langfristig eine Möglichkeit, die Auflage zu erfüllen; dies müsste aber, wenn sich die Hochschule dafür entscheidet, verbindlich verankert werden.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die ASIIN-Fachausschüsse und die ASIIN-Akkreditierungskommission unter anderem aufgrund dieser Auflage abweichend von dem Beschlussvorschlag der Gutachtergruppe dafür plädieren, die Akkreditierung des Masterstudiengangs zu versagen. Fachausschüsse und Akkreditierungskommission sind der Meinung, dass der Fortbestand der "Auflage A 4 (ehemals A 7) bzgl. der Zugangsvoraussetzungen für alle Masterstudiengänge [...] verdeutlicht [...], dass weiterhin keine ausreichenden Maßnahmen getroffen wurden, um den Studienerfolg auf Masterniveau zu sichern, was entweder dazu führen kann, dass die zugelassenen Studierenden inhaltliche Probleme bekommen könnten oder dass die vermittelten Inhalte eben nicht durchgängig und ausreichend auf Masterniveau vermittelt werden sollen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 99)

Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung der ASIIN-Gremien hinsichtlich der Relevanz des Nachweises einer angemessenen Eingangsqualifikation, erachtet es aber als unverhältnismäßig die Akkreditierung deshalb zu versagen. Eine Weiterentwicklung der im Studiengang geforderten Zulassungsvoraussetzungen ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats kein grundlegendes konzeptionelles Problem und kann damit im Rahmen einer Auflagenerfüllung erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV erteilt der Akkreditierungsrat die vorgeschlagene Auflage des Gutachtergremiums.

I.II Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Ehemals Auflage 3 (Personelle Ressourcen, § 12 Abs. 2 StudAkkV)

Das Gutachtergremium bewertet das Kriterium unter § 12 Abs. 2 StudAkkV als nicht erfüllt und schlägt folgende Auflage vor: "Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden."

Die Hochschule reicht den "Entwurf der Berufsordnung der staatlich anerkannten (Fern-)Universität „German University of Digital Science“" ein und merkt an, dass sie unter "§ 4 Entscheidungen der Berufungskommission", Punkt 5 folgenden Vermerk eingefügt habe: "Besonders zu begründen sind [...] (b) habilitationsäquivalente Leistungen, wenn eine vorgeschlagene Person nicht habilitiert ist und [...]". Der Kritikpunkt der Gutachter wurde damit behoben, die Auflage wird nicht erteilt.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ordnungen, mit den jeweils notwendigen Anpassungen, wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die vorliegende Akkreditierungsentscheidung befasst sich mit einem Programm an einer in Gründung befindlichen nichtstaatlichen Hochschule. Der Akkreditierungsrat hält hierzu fest:

1. Konzeptakkreditierungen an Hochschulen in Gründung werden in der gleichen Weise wie andere Konzeptakkreditierungen behandelt.
2. Entscheidungsgegenstand des Akkreditierungsrates ist die Tragfähigkeit des beantragten Studienprogramms auf Basis der Kriterien der entsprechenden Landesrechtsverordnung. Darüber hinausgehende Aussagen über die Tragfähigkeit des gesamten Hochschulkonzepts sind mit einer positiven Studiengangsakkreditierung nicht verbunden.
3. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung obliegt dem jeweiligen Sitzland, das sich dabei i.d.R. auch der Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat bedient. Die Verfahren von Wissenschaftsrat und Akkreditierungsrat sind voneinander unabhängig und präjudizieren sich nicht.
4. Aus 1. folgt, dass auch Konzeptakkreditierungen an in Gründung befindlichen Hochschulen für acht Jahre ausgesprochen werden. Der Akkreditierungsrat betont, dass wesentliche Änderungen am Studiengang ihm gemäß § 28 anzuzeigen sind. Dies umfasst auch Änderungen in der Personal- und Ressourcenplanung (§ 12 Abs. 2 und 3 MRVO), besonders natürlich das Nichterreichen von personellen und sächlichen Aufwuchszielen, die eine Grundlage der Entscheidung des Akkreditierungsrates waren.
5. Ein eigenständiges Monitoring der Entwicklung der Hochschulgründung ist jedoch nicht Aufgabe des Akkreditierungsrates, sondern fällt in die Zuständigkeit des Sitzlandes.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

